

Beschluss-Vorlage 2018/0249 zur Sitzung am 05.07.2018
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 2

öffentlich

Betreff: Aufstufung eines Fuß- und Radweges zwischen der Streiflacher Straße und dem Geschwister-Scholl-Ring, Fl-Nr. 949/71 Tfl. Gmkg. Germering

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2018	im Investitions-HH 2018	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die Widmung des Fuß- und Radweges zwischen der Streiflacher Straße und dem Geschwister-Scholl-Ring zum beschränkt-öffentlichen Weg lag dem UPA am 18.07.2017 zur Beschlussfassung vor.

Der Weg wurde wegen des Neubaus eines Wohnhauses für die Öffentlichkeit gesperrt und durch den Eigentümer nach Fertigstellung des Neubaus wieder hergestellt. Im B-Plan „GE Streiflacher Straße“ ist diese Fläche als öffentliche Verkehrsfläche, Geh- und Radweg, ausgewiesen (siehe Anlage 1 gestrichelte Fläche). Das Flurstück 949/71 ist in Privatbesitz. Der Stadt Germering wurde ein Geh- und Radwegerecht zugunsten der Öffentlichkeit eingeräumt. Der Eigentümer hat der Widmung des Weges nach dem BayStrWG zugestimmt. Der Weg wird von den Anliegern auch als Zufahrt (Tiefgarage und oberirdische Stellplätze) genutzt. Die Wegefläche ist mit einer Breite von 3 m hergestellt und für die Öffentlichkeit freigegeben.

Den Winterdienst übernimmt, wie bereits vor der Schließung und Wiederherstellung, die Stadt Germering.

Die Straßenbaulast beschränkt-öffentlicher Wege obliegt nach Art. 54 a BayStrWG grundsätzlich den Gemeinden. Nachdem die Stadt für diesen Weg laut vertraglicher Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer und verkehrsbedingter Situation vor Ort nicht Träger der Straßenbaulast ist und sein kann,

muss der Weg gemäß seiner Verkehrsbedeutung (Art. 6 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) zum Eigentümerweg aufgestuft werden (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG).
Die für die Umstufung notwendige Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde gemäß Art. 7 Abs. 2 BayStrWG wurde am 21.02.2018 erteilt.

Der Weg ist aus dem Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege zu löschen und in das Verzeichnis der Eigentümerwege aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Teilfläche aus Flurstück 949/71 der Gemarkung Germering ist gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zum Eigentümerweg aufzustufen.

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Bestandskraft der Umstufung ist die sofortige Vollziehbarkeit der Umstufungsverfügung, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.

Die Umstufung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Aus dem Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege ist der Weg zu löschen.

Für den Eigentümerweg ist im Straßenbestandsverzeichnis für Eigentümerwege ein neues Bestandsblatt anzulegen mit folgenden Eintragungen:

Straße:	Fuß- und Radweg
Widmungsbeschränkung:	für Fußgänger, Radfahr- und Anliegerverkehr
Bezeichnung:	Fuß- und Radweg zwischen Streiflacher Straße und Geschwister-Scholl-Ring
Flurnummer:	Gemarkung Germering, 949/71 (Teil)
Anfangspunkt:	nordwestlicher Grenzpunkt FINr. 949/70 Gemarkung Germering
Endpunkt:	westlicher Verbindungsweg zum Geschwister-Scholl-Ring auf Flst. 951/2, identisch mit der westlichen Grundstücksgrenze 949/71 der Gemarkung Germering
Länge:	21 m
Baulastträger:	der jeweilige Grundstückseigentümer

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Eintragungen im Straßenbestandsverzeichnis vorzunehmen.

Helml Karin
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Streiflacher_Str_Weg